



Deutsche
Verwaltungspraxis

Wunsch – Hoffnung?

Der 26.9.2021 markiert eine Zäsur in der deutschen Politik. Die Bürgerinnen und Bürger sind zur Wahl aufgerufen worden und haben ihre Stimme abgegeben. Die politischen Schlachten des Wahlkampfes sind geschlagen, die Stimmen ausgezählt. Nun gilt es, eine tragfähige Regierung zu bilden. Nach 16 Jahren wird es etwas Neues in Deutschland geben. Spätestens wenn der Bundestag mit der notwendigen Mehrheit einen neuen Bundeskanzler oder eine Bundeskanzlerin wählt, wird die politische Ära Merkel beendet sein. Die politisch Verantwortlichen haben sich nun, in welcher Konstellation auch immer, den großen Herausforderungen der Zukunft zu stellen. Es geht um globale Herausforderungen, und dort werden an vorderer Stelle der drohende, möglicherweise unumkehrbare Klimawandel, die weltweite Gesundheitskrise, die Stärkung Europas und angemessene Reaktionen auf die weltweiten Migrationsbewegungen stehen. Aber auch Anforderungen, die nur die Bundesrepublik betreffen, werden in den Fokus zu rücken sein. Zu nennen sind beispielsweise die Themenfelder Ausbau der digitalen Infrastruktur, Begrenzung der Kinderarmut, Reaktionen auf den drohenden Arbeitskräftemangel und Stärkung des ländlichen Raumes. Große Aufgaben, die grundlegende politische Debatten und starke Antworten fordern. Die schon heute erkennbaren Herausforderungen werden Antworten fordern, die auch die Bürgerinnen und Bürger dieses Staates berühren und wohl auch in unterschiedlicher Weise belasten.

Die Bühne für die großen Debatten sollte das Parlament sein. Dies fordert aber auch, die Abgeordneten in einem gewissen Umfang von allzu detailversessenen Gesetzesregelungen zu entlasten. Ein Blick in die Rechtssetzung der vergangenen Jahre zeigt, dass hier ein Umdenken erforderlich werden wird. Dazu nur einige wenige Beispiele:

- **Gewerbeordnung und Anzeigepflicht**

§ 14 Abs. 1 GewO fordert aus gutem Grund, dass der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes der zuständigen Stelle anzuzeigen ist. Benötigen wir hier aber wirklich eine Rechtsgrundlage, die zwischenzeitlich 14 – zum Teil sehr detaillierte – Absätze aufweist, mit der Ermächtigung, weitere Fragen in einer Rechtsverordnung zu klären (§ 14 Abs. 14 GewO). Selbstverständlich ist die Gewerbeanzeigerverordnung (GewAnzV) erlassen worden. Damit die Rechte der Länder nicht übergangen werden, ist zu dieser Rechtsverordnung natürlich die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Wie gesagt, es geht allein um eine Gewerbeanzeige.

- **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG – 2021)**

Nach § 1 Abs. 1 EEG ist es Zweck dieses Gesetzes, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Das Gesetz weist heute 105 Paragraphen und fünf Anlagen auf. Als PDF-Datei bei www.gesetze-im-internet.de umfasst dieses Gesetz 154 Seiten. Gestartet war das EEG im Jahr 2000

(BGBl. I, S. 305) mit zwölf Normen und einem Anhang. Ob die Vervielfachung der Bestimmungen wirklich zu einer effektiven Zweckerreichung beitragen wird, darf zumindest skeptisch beurteilt werden.

- **Corona-Regelungen**

Die kaum noch überschaubaren und sich auch ständig ändernden Corona-Bestimmungen des Bundes, aber auch der einzelnen Bundesländer haben eine Vielzahl von Gerichtsverfahren nach sich gezogen. Nur ein Beispiel aus der Spruchpraxis der Gerichte: So hat das OVG Bremen (Beschl. v. 20.4.2021 – 1 B 1 178/21) die seinerzeit geltende Maskenpflicht für Grundschüler vorläufig außer Vollzug gesetzt. Begründung: mangelnde Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage. Ein Blick in die zahlreichen rechtlichen Regelungen zeigt, dass es eine Vielzahl von – mitunter sehr kleinteiligen – Ermächtigungsgrundlagen gibt. Keine Frage: Eingriffe der Verwaltung in die Rechte der Bürger und Bürgerinnen bedürfen einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage. Doch müssen wir sehr detailliert fast alle denkbaren Gefahrensituationen mit eigenen Ermächtigungsgrundlagen bedenken? Ein Blick in das allgemeine und besondere Gefahrenabwehrrecht (z.B. Bauordnungsrecht) zeigt, dass ein kluger Mix aus Spezial- und Generalermächtigungen in ausreichendem Maße die Rechte der Bürgerinnen und Bürger wahrt und den Verwaltungen die nötige „Beinfreiheit“ gibt, angemessen auf Herausforderungen zu reagieren.

Gerade die Geschwindigkeit der Gesetzgebung und die mitunter sehr kleinteiligen rechtlichen Regelungen überfordern Bürgerinnen und Bürger, aber auch Verwaltungsmitarbeitende. Häufig geht der Blick für das Ganze verloren, und nur Spezialisten sind noch in der Lage, eine einigermaßen verbindliche Auskunft zu geben.

Vielleicht wäre weniger mehr. Es gibt daher den Wunsch, dass der Gesetzgeber sich ein wenig mehr zur ruhigen Hand der Gesetzgebung durchringt. Es braucht kein Gesetz, das in einem Jahr wiederholt, mit unterschiedlichen Daten für das Inkrafttreten, geändert wird. Allein das BGB wurde im August 2021 durch vier verschiedene Gesetze geändert. Deren Änderungsvorschriften sind nur zum Teil am Tag nach der jeweiligen Gesetzesverkündung in Kraft getreten. Teilweise treten die hier genannten Rechtsänderungen aber erst am 1.10.2021, 1.3.2022, 28.5.2022, 1.7.2022 und 1.1.2024 in Kraft. Dann steht noch das Inkrafttreten aus früheren Rechtsänderungen in diesem Jahr aus: 1.12.2021, 1.1.2022, 1.8.2022, 1.1.2023 und 1.1.2026. Wer soll hier noch den Überblick behalten? Die Konzentration der parlamentarischen Debatte auf die großen Anliegen der Zukunft, die legislatorische Programmsteuerung durch das Parlament und die notwendige (!) Detailsteuerung durch den Ordnungsgeber könnten einen Gewinn für alle Beteiligten und Betroffenen (Abgeordnete, Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungsbeschäftigte und Gerichte) bringen. Weniger ist mehr! Hoffen wir, dass die Verantwortlichen die Kraft für eine Veränderung aufbringen werden.

Holger Weidemann
DVP Schriftleitung